



AGBs – Circular-Print

www.circular-print.eu

Stand: 21. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertragspartner	2
3.	Vertragsabschluss.....	3
4.	Pflichten des Auftraggebers	3
5.	Gewährleistung und Mängelrüge.....	4
6.	Haftung	4
7.	Rechtswahl, Vertragssprache und Kommunikation	4



Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden

1. Geltungsbereich

1.1. Die Circular-Print – Plattform, welche unter der URL www.circular-print.eu erreichbar ist, ist eine Dienstleistungs-Plattform zur Dokumentation der Kreislaufführung von bedruckten Kunststoff-Abfällen aus vorrangig Druckerei-Produkten.

1.2. Mit Vertragsabschluss gelten für alle gegenseitigen Ansprüche zwischen Geschäftskunden (das sind Endkunden oder Druckerei-Betriebe, folgend „Auftraggeber“ genannt) und den registrierten Recycling-Partnern (folgend „Recycler“ genannt) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragsvergabe gültigen Fassung als vereinbart. Diesen AGB entgegenstehende Bedingungen eines Auftraggebers werden nicht anerkannt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

1.3. Die Plattform wird von M2 Consulting GmbH („M2C“) gestaltet und betrieben und sämtliche Zertifizierungs-Aktivitäten werden von der Joh.-Kepler Universität Linz durchgeführt. Auch entsprechende Schnittstellen zum Überprüfen der Stoffströme werden dazu zur Verfügung gestellt. Für diese Dienstleistung werden von den Auftraggebern, Recyclern und Endverwertern Jahresgebühren eingehoben. Zur Beendigung der Zusammenarbeit mit Circular-Print bedarf es der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Ansonsten verlängert sich die Zusammenarbeit automatisch um ein weiteres Jahr.

2. Vertragspartner

2.1. Unter Zugrundelegung dieser AGB schließt der „Recycler“ Verträge mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit öffentlich-rechtlichen Organisationen wie Schulen, Ämtern, Behörden und dergleichen ab.

2.2. Zum Absenden eines Online-Abholauftrages oder einer -Auslieferanfrage über die oben genannte Webseite ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierungsdaten müssen vom Auftraggeber wahrheitsgetreu, korrekt und vollständig eingegeben werden.

2.3. Abholungen werden dann durch die Recycler aus Österreich sowie dem europäischen Ausland vorgenommen. Registrierte Partner können auch Abholungen von dritten Adressen vornehmen lassen.

2.4. Soweit ein Abholauftrag eines nicht akzeptierten Auftraggebers (d.h. der die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt) versehentlich von Recyclern angenommen wurde, ist der Recycler nur

vor Abholung durch einen Logistikpartner zur Erklärung des Rücktrittes vom Vertrag gegenüber dem Auftraggeber berechtigt.

3. Vertragsabschluss

3.1. Durch das Absenden eines Online-Abholauftrages (d.h. durch die Auswahl des Produkts, das Ausfüllen der abgefragten Daten und das Bestätigen durch den „Auftraggeber“ über das auf der Webseite zur Verfügung gestellte Online-Formular) bestätigt der „Auftraggeber“ das Einverständnis mit optional bereits vorberechneten, voraussichtlichen Abholpreisen. Sollte kein Abholpreis erreichbar sein, stimmt der „Auftraggeber“ der weiteren Abwicklung insofern zu, dass im ungünstigsten Fall auch keine Ablösepreise vom „Recycler“ bezahlt werden. Eine finale Abrechnung ist erst nach Verwiegung durch den „Recycler“ möglich (siehe 3.2.). Nach der Zustimmung eines Recyclers zur Annahme der Ware kommt der Vertrag zustande. Dies wird per Email dem „Auftraggeber“ mitgeteilt. Der „Recycler“ beauftragt bevorzugt einen auf der Plattform registrierten Logistik-Partner wird mit der Abholung. Es erfolgt im Regelfall ein telefonisches Aviso beim „Auftraggeber“, bevor die Ware abgeholt wird.

3.2. Der voraussichtliche Abholpreis errechnet sich aus dem vereinbarten Basispreis der abzuholenden Materialklasse, multipliziert mit dem Hundertstel des aktuell ausgewiesenen Circular-Print – Index. Die endgültige Preisfindung zwischen „Auftraggeber“ und „Recycler“ kommt erst nach Verwiegung der Ware beim „Recycler“ zustande. Es erfolgt dann eine automatische Mitteilung an den „Auftraggeber“ und dieser kann in Folge eine Rechnung an den „Recycler“ legen. Dies ist auf direktem Weg (Post, Email) aber auch über Upload auf die Circular-Print - Plattform möglich.

3.3. Der Circular-Print – Index errechnet sich aus mehreren, öffentlich zugänglichen Einflussgrößen. Er stellt eine Besonderheit unter den am Markt verfügbaren Indices dar, weil er eben mehrere Wirtschaftsbereiche abdeckt und damit ideal für das Abbilden der Preisfindung entlang der gesamten Kreislaufkette ist (Abfälle, Transporte, Materialpreise von Neuware und Rezyklaten, ...). Die Gewichtung der einzelnen Bereiche wurde mit der Joh.-Kepler Universität entwickelt. Die sich ändernden Stellgrößen werden wöchentlich beobachtet und im Bedarfsfall wird der Circular-Print – Index angepasst und auf der Website publiziert.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sachgemäßen, transportsicheren und witterungsbeständigen Verpackung und Kennzeichnung der Ware (gemäß Anforderungsprofil auf der Circular-Print - Homepage) mit dem auf Seite 2 des online erstellen Lieferscheines befindlichen Circular-Print – Symbol samt Auftragsnummer.

4.2. Die Ware muss frei von Verunreinigungen sein. Dies umfasst im speziellen andere Polymere, als auf dem Abholauftrag angeführt wurden. Aber auch jede stofffremden Verunreinigungen wie Metall-,

Holz- oder Glasrückstände. Kabelbinder aus Fremdmaterialien (z.B. aus Polyamid) werden nicht akzeptiert.

4.3. Innerhalb von einzelnen Logistik-Behältnissen (Bigbags, Gitterboxen, Stapel auf Paletten, ...) sind nur Abfälle einer Stoffgruppe zu sammeln. Bei Abholung unterschiedlicher Polymerqualitäten (verschiedene Auftragsnummern) mit einem einzigen LKW sind diese wiederum nach Logistik-Behältnissen deutlich zu kennzeichnen. Die Verladung am Transportmittel (LKW) hat nach Stoffgruppen bzw. Auftragsnummern getrennt zu erfolgen.

5. Gewährleistung und Mängelrüge

5.1. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Da es beim „Recycler“ zu längeren Zwischenlagerzeiten kommen kann, darf eine versteckte Mängelrüge bis zum Abschluss der Verarbeitung (Aufmahlung bzw. Regranulierung) der Ware, längstens jedoch bis 60 Tage nach Anlieferung erhoben werden. Ohne Mängelrüge gilt die Ware nach erfolgter Verarbeitung als genehmigt.

5.2. Die Gewährleistung des „Auftraggebers“ erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Zugang der Ware.

5.3. Der „Recycler“ behält sich das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch – auch wiederholte Male –, durch Preisminderung oder Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu erfüllen.

5.4. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung der Materialien oder Fremdstoffe nach einer auf Kosten des „Auftraggebers“ durchgeführten Laboranalyse bei einem akkreditierten Labor in der Nähe des „Recyclers“. Das Ergebnis dieser Laboranalyse ist für beide Seiten bindend. Wenn die Ware nicht den Kriterien des Abholauftrages entspricht, behält sich der „Recycler“ die für den „Auftraggeber“ kostenpflichtige Rücksendung oder gegebenenfalls die lokale Entsorgung bei einem dafür zugelassenen Unternehmen vor.

6. Haftung

6.1. Der „Auftraggeber“ haftet für alle Folgen und Schäden, die dem „Recycler“ oder Dritten durch falsche oder unzureichende Kennzeichnung (gemäß online - Abholauftragsformular) sowie durch Einbringung nicht deklarierter Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

7. Rechtswahl, Vertragssprache und Kommunikation

7.1. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen dem „Recycler“ und „Auftraggeber“ sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.



7.2. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist ausschließlich Deutsch.

7.3. Gerichtsstandort ist Linz, Oberösterreich.